

**Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Merseburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2000 (GVBl. LSA S. 664) sowie der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

§ 1

Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Merseburg betreibt die ihr obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke übertragen wird.
- (2) Für die der städtischen Reinigung unterliegenden Straßen gelten die Verpflichteten der anliegenden oder durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Die Verpflichteten der anliegenden Grundstücke werden den Verpflichteten der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Satzung gleichgestellt.
- (3) Ein Grundstück gilt im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung auch dann als erschlossen, wenn es zu einer öffentlichen Straße, ohne an diese zu grenzen, über eine Zuwegung verfügt. Diese Grundstücke werden im folgenden als Hinterliegergrundstücke bezeichnet.

§ 2

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Merseburg erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung Gebühren.
- (2) Die Gebührensätze für die Reinigung eines Meters der Straßenfrontlänge betragen jährlich:
1,55 DM (bis zum 31.12.2001)
0,80 EURO (ab 01.01.2002).

- (3) Die Gebührensätze sind so bemessen, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des von der Stadt Merseburg selbst zu tragenden, nicht umlagefähigen Kostenanteils deckt. Dieser Kostenanteil beträgt 25 von Hundert. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:
1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie die Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln, Parkplätze, Wartehallen u.ä. dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5a KAG LSA i.V. mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Eigentümer und sonstig dinglich Nutzungsberechtigte und Berechtigte.
- (2) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers. Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III, Gliederungs-Nr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), Mieter, Pächter, dinglich Nutzungsberechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind Grundstückseigentümern gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt neben dem neuen Verpflichteten entfallen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

- (2) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge entsprechend der einmal wöchentlichen Reinigung. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (2) Bei Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge die Summe aller Grundstücksseiten an den von der Stadt Merseburg zu reinigenden Straßen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen anliegen, sind die Straßenfrontlängen jedoch getrennt in Ansatz zu bringen.
- (3) Da § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA keine Unterscheidung hinsichtlich der Gebührenpflicht für Anlieger und Hinterlieger vorsieht, besteht die Notwendigkeit der Heranziehung von Hinterliegern. Die Satzung sieht vor, dass sich die Höhe der Straßenreinigungsgebühr bei Hinterliegergrundstücken auf Grund des Frontmetermaßstabes nach der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite bestimmt. Die fiktiven Frontlängen der Hinterlieger müssen bei der Gebührenkalkulation die Zahl der Gesamtfreontmeter erhöhen und damit allen Gebührenpflichtigen zugute kommen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die wirtschaftliche Einheit.
- (5) Soweit die Stadt Merseburg die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2, Nr. 2 KAG LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis in Höhe von 20.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe des für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Gebührenmaßstabs.
- (3) Dem Gebührenpflichtigen wird jährlich ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt. Bei Wohnungseigentum wird dem bestellten Verwalter oder einem der Wohnungseigentümer ein einheitlicher Bescheid erteilt.
- (4) Die Gebühren sind wie folgt an die Stadtkasse Merseburg zu zahlen.

Für Kleinbeträge bis 100 DM (bis 31.12.2001), bis 50 EURO (ab 01.01.2002) wird eine einmalige Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festgelegt.

Gebühren über 100 DM (bis 31.12.2001), über 50 EURO (ab 01.01.2002) sind zu gleichen Teilen zum 15.05. und 15.11. des Jahres zu zahlen.

- (5) Wenn die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, jedoch mindestens einen Monat eingeschränkt war oder eingestellt werden musste, erfolgt eine entsprechende Gebührenminderung. Diese Gebührenminderung wird beim Gebührenbescheid des Folgejahres festgestellt und dort zur Anrechnung gebracht.

§ 8

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Erlass der Straßenreinigungsgebühr

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Verpflichteten eine unbillige Härte wäre.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.05.1996 außer Kraft.

